

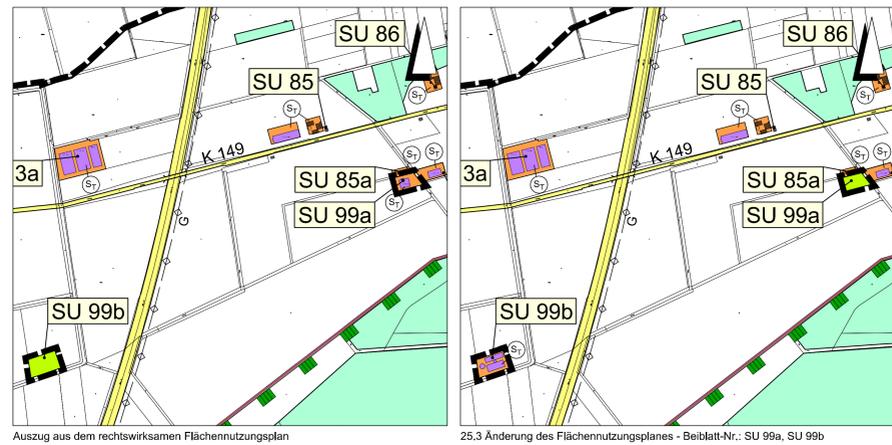


SAMTGEMEINDE LATHEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - 25.3 ÄNDERUNG "SONDERBAUFLÄCHEN ZUR REGELUNG VON TIERHALTUNGSANLAGEN"

LATHEN



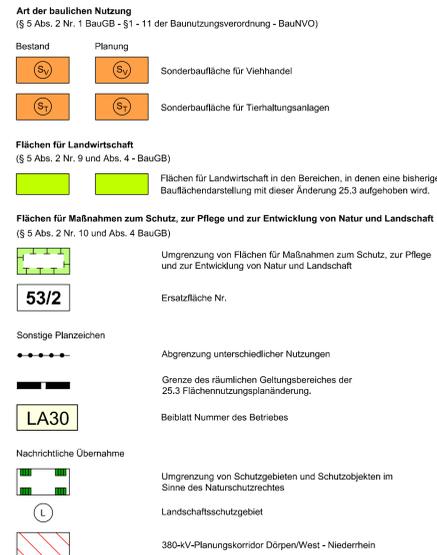
SUSTRUM



RENKENBERGE



Gegenüberstellung der rechtswirksamen FNP-Darstellung / geplanten FNP-Darstellung



TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

- Ausschlusswirkung außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen**
Mit der Darstellung der Sonderbauflächen für Tierhaltungsanlagen mit der 25. Änderung FNP, der Änderung 25.1 und dieser Änderung 25.2 sind im Samtgemeindegebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht zulässig.
- Verhältnis zum wirksamen Flächennutzungsplan**
Die Änderung 25.3 des Flächennutzungsplanes umfasst nur die Darstellung von Sonderbauflächen für Tierhaltungsanlagen. Ergänzt werden diese Darstellungen im Rahmen der Änderung 25.3 um die Flächen für die Landwirtschaft, die dort dargestellt werden, wo bisher eine Sonderbaufläche Tierhaltungsanlagen dargestellt war, die mit dieser Änderung 25.3 aufgehoben wird.

NACHRICHTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Archäologische Bodenfunde**
Archäologische Funde bzw. Bodendenkmale sind im Planbereich nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen:
• Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalschutzangelegenheiten (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
• Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).
- Verhältnis zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen**
Entlang der Landes- und Kreisstraßen gelten außerhalb der Ortsdurchfahrten folgende Anbauverbote und -beschränkungen nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStzG) für die Landes- und Kreisstraßen:
• 20 m Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 NStzG
• 40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 NStzG
jeweils gemessen vom äußeren Rand der befahrbaren Fahrbahn.
Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landes- und Kreisstraßen gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NStzG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.
Die Tierhaltungsgebiete sind grundsätzlich über vorhandene Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Hierbei muss es sich um verkehrsgerecht ausgebauten Gemeindestraßen handeln, die zumindest im Einmündungsbereich zu den klassifizierten Straßen entsprechend dem Musterblatt - Einmündung eines Wirtschaftsweges - der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSiBV) ausgebaut sind.
Von den überörtlichen Straßen (Landes- und Kreisstraßen) gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche - hinsichtlich Immissionsminderungs - geltend gemacht werden. Es ist sicherzustellen, dass von den einzelnen Anlagen (u.a. Tierhaltungsanlagen etc.) keine Einwirkung durch Licht, Rauch und Sonstiges auf überörtliche Straßen (Landes- und Kreisstraßen) eintreten, die die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beeinträchtigen könnten.
Der Geschäftsbereich Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSiBV) wie auch der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland sind bei der Errichtung oder der Änderung von Tierhaltungsanlagen, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar an Bundes- und Landesstraßen angeschlossen werden sollen, am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.
- Verhältnis zum Immissionsschutzrecht**
Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete sind Tierhaltungsanlagen nur in der Art und in dem Umfang zulässig, wie sie die gesetzlichen Immissionsschutzanforderungen der umgebenden Wohnbebauung und sonstiger Nutzungen (wie z.B. Waldflächen) erfüllen. Entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte zu Geruchs- und Staubemissionen sowie zum Lärmschutz wie Filteranlagen sind im notwendigen Umfang vorzusehen. Die entsprechenden Prüfungen und Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.
- Verhältnis zum Naturschutzrecht**
a) Für die Sonderbauflächen, bei denen sich der Betrieb der Stallanlagen auf FFH-Gebiete auswirken könnte, kann die Erklärung der Zulässigkeit erst nach Durchführung einer entsprechenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.
b) Für die Sonderbauflächen, die nicht als Erweiterung vorhandener Anlagenstandorte anzusprechen sind, kann die Zulässigkeit erst nach Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geklärt werden. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.
c) Für die Sonderbauflächen, in deren Einflussbereich sich Biotoptypen befinden, die gegen Stickstoffeinträge besonders empfindlich sind, kann die Zulässigkeit erst nach Ermittlung der Vor- und Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition geklärt werden. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages durchzuführen.
d) Die Abarbeitung der Eingriffregelung für die einzelnen Sonderbauflächen kann erst auf der Grundlage der Projektplanung erfolgen, da erst zu diesem Zeitpunkt die zur Beurteilung erforderlichen Daten vorliegen. Diese ist mit Stellung eines Bauantrages bzw. Antrages nach BImSchG durchzuführen. Mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf dem Basisgrundstück nachzuweisen. Tierhaltungsanlagen sind von allen Seiten mit einer mindestens 10 m breiten mindestens 6-reihigen Lückenlosen Bepflanzung mit heimischen, landschafts- und standortgerechten Laubgehölzen einzugrünen. Darüber hinaus gehender Kompensationsbedarf kann auch auf externen Flächen erfolgen.
e) Die Baufeldräumung / der Baubeginn ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BImSchG nur außerhalb der Brutzeit, also ab Ende August bis Mitte Februar zulässig.
- Verhältnis zu Hochspannungsfreileitungen**
Bauvorhaben innerhalb des Leitungsschutzbereiches von Hochspannungsfreileitungen sind mit dem betroffenen Energieversorgungsunternehmen abzustimmen. Dessen Beteiligung an den einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist zwingend erforderlich. Die Hinweise der Versorgungsunternehmen bzw. Leitungsträger sind zu beachten.

6. Verhältnis zu Erdgastransportleitungen

Im Leitungsschutzbereich von Erdgastransportleitungen (ETL) und im Schutzbereich von überörtlichen bergbaulichen Anlagen (Erdöl- und Erdgasförderplätze, Bohrungen, Schlammgruben etc.) besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Blumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefverwurzelnden Pflanzen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzbereiches der Erdgastransportleitungen / Begleitkabel durchzuführen. Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaschub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern, Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen. Das vorhandene Geländeeinwaue im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.
Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitungen / Begleitkabel sowie deren Verlauf und Deckung ist vor Beginn der Detailplanung durch den betroffenen Energieversorgungsunternehmen zu ermitteln. Die Beteiligung des betroffenen Energieversorgungsunternehmens an den einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist erforderlich.

7. Verhältnis zu Telekommunikationsanlagen

Die genaue Lage der Anlagen (Telekommunikationslinien) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, beim zuständigen Versorgungsunternehmen zu erfragen. Die Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.
Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so ist der zuständige Versorgungsunternehmen mindestens drei Monate vor Baubeginn darüber zu informieren.

8. Verhältnis zum Schießplatz Meppen

Das Plangebiet bzw. Änderungsbereich liegen in unmittelbarer Nähe zum Schießplatz Meppen der WTD 91. Von dem dortigen Übungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schall, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsdienliche Situation mit örtlicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhalts errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (Bundeswehr) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen -soweit erforderlich- durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit ist am frühzeitig und öffentlich über die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom über die Planung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Lathen, den (SIEGEL)
- Karl Heinz Weber -
(Samtgemeindebürgermeister)

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss Lathen hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nebst Anlagen zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am örtlich bekannt gemacht.
Der Entwurf der 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nebst Anlagen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.
Lathen, den (SIEGEL)
- Karl Heinz Weber -
(Samtgemeindebürgermeister)

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nebst Anlagen in seiner Sitzung am beschlossen.
Lathen, den (SIEGEL)
- Karl Heinz Weber -
(Samtgemeindebürgermeister)

Genehmigung

Der Rat der Samtgemeinde Lathen ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßgaben/Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Meppen, den
Landkreis Emsland
DER LANDRAT
in Vertretung
.....
Unterschrift

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Lathen ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Flächennutzungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausliegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am örtlich bekannt gemacht.
Lathen, den
- Karl Heinz Weber -
(Samtgemeindebürgermeister)

Inkrafttreten

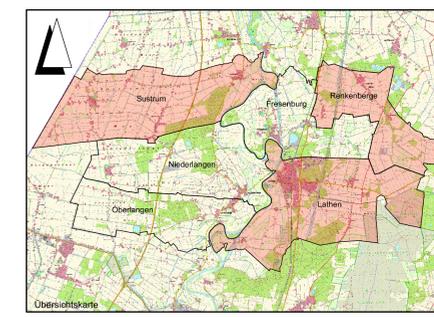
Die Erteilung der Genehmigung der 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt des Landkreises Emsland, Nr. bekannt gemacht worden.
Die 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.
Lathen, den (SIEGEL)
- Karl Heinz Weber -
(Samtgemeindebürgermeister)

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.
Lathen, den
- Karl Heinz Weber -
(Samtgemeindebürgermeister)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Der Flächennutzungsplan wurde digitalisiert / ergänzt von:
Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort * Norring 21 * 49733 Haren / Ems, © 2010



Plan-Nummer: H/LATHEN/2016/FLAEN/25_3_04.dwg (Layout) - (V1-10)

Maßstab: 1:10.000

SAMTGEMEINDE LATHEN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - 25.3 ÄNDERUNG
"Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen"

Vorentwurf

Maßstab 1 : 10.000

Präambel und Ausfertigung des Flächennutzungsplanes

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Samtgemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Lathen diese Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/hoheinstehenden/oberstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.
Lathen, den (SIEGEL)
- Karl Heinz Weber -
(Samtgemeindebürgermeister)

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeinderat Lathen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 25.3 Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am örtlich bekannt gemacht worden.
Lathen, den (SIEGEL)
- Karl Heinz Weber -
(Samtgemeindebürgermeister)

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:10.000
Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2011 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Meppen.